

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 17 (1896)
Heft: 5-6

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 26]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, sind meistens längst vergessen. Aber Ehre und Anerkennung ihrem Andenken, ihrer Arbeit! Es ist dies ein Fingerzeig, wie wir das Schulwesen vorwärts bringen, nicht sowohl durch grosse „Aktionen“ als durch unverdrossene und stetige Arbeit!

Geschichte des bernischen Schulwesens

von Fetscherin, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

(Fortsetzung.)

In einem Aufsätze über die Landschulen dieser Zeit (von 1713) sprach sich der ausgezeichnete gelehrte Professor Rudolf¹⁾ so aus: Da die Bauern ihre Kinder meist aus der Schule nehmen, ehe sie nur mit Verstand lesen können, sollte diesem Unwesen abgeholfen werden, wozu auch die Pfarrer bei ihren Schulbesuchen ermahnen könnten. Aber auch die Amtleute sollten die Sorge für die Schule ihrer nicht unwürdig achten, indem an der Erziehung mehr gelegen, als man gewöhnlich denkt. Wenn Einer unter Hunderten auf dem Lande liest und verständig lesen kann, so wird er admiriert vor andern aus und zum Lehrer aufgeworfen, welchem Übelstand ab-zuhelfen, die rechte Lesekunst aufzubringen wäre.

Im besondern verlangt er noch die Errichtung einer neuen deutschen Knabenschule in Bern, so wie er auch die Einführung von Katechisten in den Knaben- und Töchterschulen vorschlägt, welche dieselben und daneben jeden, der in Sachen des Heils gar Lust zur Bekehrung hätte, unterweisen würden.

Einer brieflichen Mitteilung (November 1848) des verehrten Herrn Pfarrherrn von Gottstadt entnehmen wir folgendes:

In Gottstadt war der Schulmeister Ris von Safnern, der sich bei Anlass einer Chorrichterwahl (vielleicht ebenfalls seiner stillen Wünsche Ziel) etwas spitzig geäußert hatte: „wenn man nicht Rosse habe, müsse man eben Esel nehmen“, nach langen Verhandlungen endlich deshalb ins Loch gesteckt worden. Obige grobe Äusserung ist nach Herrn Bolls ausdrücklicher Versicherung anfangs des XVIII. sec. vernommen worden, keineswegs aber, wie etwa böse Zungen behaupten möchten, in der Mitte des XIX.

¹⁾ H. H. IX, 289 (Msc. in der Sammlung von Dekan Gruner).

Sonst seien in diesen Chorgerichtsmanualen hauptsächlich Citationen von Eltern für saumseligen Schulbesuch ihrer Kinder zu finden; ähnlich sei es in den Manualen von Niederbipp.

Von Hindelbank hat er aus Notizen hinten in einem Totenrodel aufgezeichnet: Sam. *Rosselet*, Pfarrer in Hindelbank 1660—62 (später in Thun und Helfer in Bern), habe angeordnet, dass künftig der Schulmeister, nicht mehr der Pfarrer, in der Kirche vorsinge. Je am Sonntag Abend liess er die jungen Leute nebst dem Schulmeister ins Pfarrhaus kommen und übte sie im Singen von Psalmen und geistlichen Liedern; den Gesang daselbst habe er nämlich ganz erbärmlich angetroffen. Aus dem Kirchengut wurden den Sängern jährlich 3 Kronen verabfolgt, welche im Wirtshause vertrunken wurden. Dieser Missbrauch wurde aufgehoben und dafür Psalmenbücher für die Schüler angeschafft; das erstemal wurden 9 Kronen verteilt, damit jede Haushaltung, welche Sänger liefere, auch ein Buch bekomme. Es scheint also schon früher ein Gesangverein daselbst bestanden zu haben.

Ein Nachfolger von Rosselet, Joh. Heinrich *Schmidt*, ein äusserst thätiger Mann, Pfarrer in Hindelbank von 1675—1699 (später Professor in Bern), entwarf auf dem Grund der Schulordnung von 1675 ein Schulreglement für Hindelbank (damals die einzige Schule in der Kirchgemeinde), welches er von der Gemeinde und nachher vom Oberherrn sanktionieren liess. Damit die jungen Leute nicht vergässen, was sie in der Schule gelernt, war angeordnet, dass die Jünglinge zwei Jahre nach der Admission der Reihe nach während des Predigtläutens in der Kirche aus der Bibel vorlesen mussten; ebenso die Unterweisungsknaben, während es in die Kinderlehre läutete. Damit sie sich aber nicht vorbereiten konnten, mussten sie sich vor dem Läuten im Pfarrhause einfinden, wo ihnen der Pfarrer die Lesestücke bezeichnete.

Derselbe Pfarrer führt auch an, er habe die Sänger Psalmen und Festlieder vierstimmig singen gelehrt und endlich mit grosser Mühe und vielen Bitten (*ingenti opera et observationibus*) es dahin gebracht, dass auch die Verheirateten gesungen, was bisher nur die Unverheirateten gethan.

Es sind Spuren, dass dieser Gesangverein bis in das gegenwärtige Jahrhundert, freilich kümmerlich, fortgedauert und seine 3 Kronen bezogen.

Nach einem Taufrodel zu *Biglen* aus der Mitte des XVIII. sec., wo sich hinten ein lateinisches Tagebuch des Pfarrers Rud. von

Schulbesuch

sonntag!

gesang!

gesang!

Bergen befindet, wurde im August 1740 das Schulhaus zu Landiswyl (oder Hinterwald) neu aufgerichtet. Der Staat hatte hiezu (zum zweitenmale nun) 60 Kronen geschenkt, so wie er 1735 an den erneuerten Schulhausbau von Arni 40 Kronen geschenkt hatte; diese Schule wurde am 2. November 1720 von dem neuen Lehrer Kilian von Känel angetreten. — 1736 hatte der Pfarrer aus einer Kollekte für jede der drei Schulen (Biglen, Arni und Landiswyl) eine Bibel angekauft.

Neuerickung
von
Schulhaus

Über die Bevölkerung einzelner Schulen finden wir aus dieser Zeit folgende Angaben in einem Manuscript der hiesigen Stadtbibliothek¹⁾. Es zählte Seedorf (b/A.) auf Ostern 1746 auf 211 Haushaltungen mit 1114 Personen in 5 Schulen zusammen 233 Kinder, nämlich Seedorf selbst 80—90; Ruchwyl 40—50; Lobsigen 40—50; Wylers 40—50; Frieswyl 9 (nämlich von Seedorf, welches diese Schule mit Wohlen und Radelfingen gemein hatte). Auch für diese Schule, wie für die übrigen der Kirchgemeinde Wohlen, hatte der Pfarrer Wyttenbach, Dekan der Klasse Büren, ein schönes Legat gemacht, nämlich für die Schulen von Wohlen, Üttligen, Murzelen und Frieswyl Kronen 100.

Schulzahl

Diessbach (bei Thun) zählte auf 820 Haushaltungen mit 3334 Personen 6 Schulen, nämlich Diessbach-Dorf mit 80—100 Kindern; Wachseldorn 30—40; Bleiken 40—50; Hellisbühl 40—50; Buchholterberg 130—150; Kurzenberg 120—130. Katechumenen sind je auf Ostern und Weihnachten 60—70 zu admittieren. Seit 1706²⁾ ist dem Pfarrer von Diessbach ein beständiger Vikar verordnet; der Besuch der Schulen liegt beiden ob.

Thun

Eine Beschreibung des Amtes Nydau vom Jahre 1759/60 in Manuscript³⁾ giebt demselben für 1758 eine Bevölkerung von 4924 Seelen, wovon cirka 1400 unter 16 Jahren, also im schulpflichtigen Alter. Die Erziehung der Kinder sei besser als früher, indem jetzt in allen Dörfern sich Schulen finden, wo die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und in der Religion unterrichtet werden. (Ein tiefergehender Bericht über dieses Fach wäre zu wünschen gewesen in dieser sonst sorgfältigern Beschreibung.)

Nydau

Über Saanen meldet der bekannte Sammler Gruner in einem Manuscript von 1751⁴⁾, Saanen zähle über 9000 Seelen und habe 9 Schulen. (Natürlich muss diese Bevölkerung auch vom welschen

Saanen

¹⁾ Miscell. Bern. H. H. III, 10.

²⁾ März 15. RM. 22. ³⁾ H. H. IX, 279. ⁴⁾ H. H. IX, 280.

Saamen
Saanenlande verstanden werden, da obige Angabe bloss für den deutschen Teil höchst übertrieben wäre. In Ablentschen hielt früher, ehe 1704 ein bleibender Pfarrer angestellt wurde, der jährlich wechselnde Pfarrvikar auch die Schule.

Gruner hat in seinen Sammlungen ¹⁾ unter anderm auch 2 Bände Register über die Mandatenbücher, besonders über die kirchlichen Mandate, noch einzelnes, das hier einschlägt. Nach einem Mandat vom 9. November 1698 sind die Gemeinden nicht berechtigt, ihre Schulmeister zu entsetzen, sondern solches steht (wie deren Wahl) bei dem Amtmann und Prediger. Eine andere Vorschrift galt dann mehr den Geistlichen, dass man beim Religionsunterricht keinen fremden oder selbstgemachten Catechismus brauche, sondern allein den Berner - Heidelberger. (1702, Dezember 28; 1704, April 7; 1709, 1. Juny; 1725, 16. Januar.)

Tillier ²⁾ erwähnt nach Schärer, den er aber nicht anführt, ein Kreisschreiben von 1717 für bessern Schulbesuch u. s. w., wofür er das Mandatenbuch als Quelle anführt. Schärer giebt genauer das *Frienisberger* Mandatbuch Nr. 1 an; jenes Citat bei Tillier könnte irreführen, abgesehen von seiner Unbestimmtheit, welche das Plagiat vermutlich verdecken sollte. Wir führen die Sache genauer aus Schärer an: Klagen über Nachlässigkeit der Eltern im Anhalten der Kinder zu den Schulen und Verlockungen von solchen, die keinen Unterricht genossen, in das Ausland (welches Motiv Tillier überhüpft und hauptsächlich die fremden Dienste betraf, wie später oft so bitter beklagt wurde) hätten die Regierung veranlasst, gegen solche Vernachlässigungen und Auswanderungen unterm 8. July ein Cirkular an die Amtleute zu erlassen, worin sie verordnet:

- Ausstell.
Winterschulen!
- 1) dass nirgends im Lande junge Leute und Kinder aus dem Lande gelassen würden, ehe sie vom Schulmeister und Predikanten in Sachen des Heils unterrichtet und hierüber geprüft worden;
 - 2) dass die Frühlings- und Winterschulen verlängert, die nachlässigen Eltern bestraft und die Haus- und Schulvisitationen fleissiger verrichtet werden sollen.

Wir reihen hier sogleich an, was Gruner ³⁾ in seiner handschriftlichen Geschichte der Reformation (auf das zweite Jubelfest derselben) zum Jahr 1718 anführt:

¹⁾ H. H. IX, 318. ²⁾ Till. IV, 444/445 und Schärer 201/202.

³⁾ H. H. IX, 253.

Wegen der *Schulen* sei oft an die Kapitel geschrieben worden von der Obrigkeit um umständlichen Bericht, wie sie im ganzen Lande beschaffen seien, um das Nötige deshalb vorzukehren. Dann bemerkt auch Gruner, dass aus dem konfiszierten Täufergut Bedeutendes für Verbesserung schon bestehender oder zu Errichtung neuer Schulen sei bestimmt worden, wozu wir oben Belege gegeben.

Täufergut

In den Bemerkungen von Gruner zur *Predikanten-Ordnung* von 1748¹⁾ finden wir folgende Notizen über das Primarschulwesen dieser Zeit, namentlich im *Emmenthal*: An vielen Orten auf dem Lande sind die Schulmeister zur Unterweisung in der Religion als Vorbereitung zum heiligen Abendmahl nicht tüchtig, daher der Pfarrer die Kinderlehren selbst halten muss, oder sie werden ganz unterlassen; er wünschte daher ein Formular für diese Kinderlehren zu Händen der Schulmeister.

Relig.

An manchen Orten, besonders in den grossen zerstreuten Gemeinden des *Emmenthals*, hat man mit allen Gründen und Mitteln es nicht dahin bringen können, dass die Eltern ihre Kinder fleissig zur Schule schicken, indem sie allezeit vorschützen die herbe Kälte, die Weite des Wegs und schlechte Kleidung. Auch sind an vielen Orten der Schulen zu wenig oder sie sind an gar ungelegenen Orten, so dass die so weit entfernten Kinder sie fast unmöglich besuchen können.

Schulver
samm
misse

Wir kommen auf die sogenannte neue Schulordnung von 1720, welche bis zum Schulgesetz von 1834 in Kraft geblieben. Am 16. May 1719²⁾ erging an sämtliche Dekane Teutschen Landes die Weisung, da der Rat vom Synodo (Kapitel) in hiesiger Hauptstadt daran erinnert worden, dass alle Exemplare unserer Landschulordnung aufgegangen, sie also neu zu drucken notwendig, da aber nach Bericht auch eine Revision derselben nötig, ihnen zu Händen ihrer Kapitularen der Auftrag erteilt werde, ihre Gedanken zu Nutzen der Landjugend und unserm Konvent zu eröffnen. Die eingelangten Berichte derselben kennen wir nicht; eine Frucht derselben, oder jedenfalls des Ratsbefehls, ist diese „Erneuerte Schulordnung für der Stadt Bern Teutsche Landschaft, Bern, 1720, Januar 25,“ an welchem Tage sie auch im ganzen Lande an die betreffenden weltlichen Beamten versandt wurde, mit der Weisung, „fleissig Hand obzuhalten und Kirchen- und Schuldiener anzuwei-

Schulordn

1720

¹⁾ Gruner, Miscell. H. H. IX, 320. ²⁾ Mand. B. XII, 461.

Ordnung
1720
„sen, derselben nachzukommen, daher dann für den Amtmann, für jeden Pfarrer und Schulmeister je ein Exemplar, welches dann auch dem Nachfolger zukommen soll“.

In der Waadt, bemerken wir beiläufig, war die frühere Verordnung von 1675 am 6. Januar 1676 erschienen, vermutlich aber in einer kleinern Zahl gedruckt, so dass schon 1706 zu Bern eine zweite Auflage erschien als Reformation und Ordonnance des écoles du Pays de Vaux. 2^e édition. Berne 1706, welches Referent ebenfalls besitzt.

Waad.
Was nun den Wert dieser neuen Schulordnung betrifft, so sind allerdings einige nicht sehr bedeutende Verbesserungen sichtbar, aber wir müssen im ganzen doch dem Urteil Tilliers¹⁾ beistimmen, dass sie wenig vor der frühern voraus hatte, was wir nun doch etwas näher begründen wollen, da Herr von Tillier sicher keine Vergleichung angestellt hat, sondern bloss Schärer²⁾ gefolgt ist, dem er auch getreulich den Irrtum nachgeschrieben hat, dass sie 1769 neu aufgelegt worden sei, was von Schärer dann selbst noch später, p. 271, verbessert wird, wovon sich übrigens Herr von Tillier schon auf dem Titelblatt der Schulordnung von 1720 hätte überzeugen können, auf welchem deutlich zu lesen ist 1720 und von neuem aufgelegt 1788.

(Fortsetzung folgt.)

Weltausstellung in Chicago.

Nur mit einer gewissen Bangigkeit wage ich mich an eine Berichterstattung über die Weltausstellung in Chicago, welche ein Unternehmen war, das seinesgleichen sucht und vielleicht alles bisher Dagewesene übersteigt.

Schon die schweizerischen Abgeordneten an die Wiener Ausstellung im Jahr 1873 haben sich darüber beklagt, dass die ungeheure Ausdehnung derselben ein eingehendes Studium sehr schwierig mache. In Chicago waren die Schwierigkeiten noch weit grösser. Midway plaisance, mit verschiedenen, für die Völkerkunde bestimmten Gebäuden bedeckt, nicht mitgerechnet, zählte die Ausstellung 94 Gebäude, von denen 16 von verschiedenen Staaten und Nationen gemeinsam benutzt wurden.

¹⁾ V, 445. ²⁾ Sch. pag. 202.